

Gründung des Vereins: 27.4.1912
(VR 69 und 5 VR 365 AG Koblenz)

SATZUNG

des Vereins der Rechtsanwälte Koblenz

gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 26.2.1951, 30.11.1951, 19.3.1954, 13.7.1962, 13.10.1971, 29.11.1973, 25.1.1999, 4.3.1998, 3.5.2006 und 7.5.2008, 21.5.2014 und 21.11.2018.

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Verein der Rechtsanwälte Koblenz“.

Er hat seinen Sitz in Koblenz; seine Eintragung in das Vereinsregister ist erfolgt.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung eines der Rechtspflege dienenden, unabhängigen und nur dem Gewissen und dem Recht verpflichteten Anwaltsstandes sowie der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder;
- b) die Pflege kollegialer Gesinnung und die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt werden, der seine Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 BRAO oder eine Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO im Landgerichtsbezirk Koblenz unterhält und einen Antrag auf Mitgliedschaft in Textform bei dem Vorstand des Vereins stellt.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

Ehrenmitglieder können auch Nichtanwälte und Anwälte aus anderen Bezirken sein.

§ 3

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Anwälte im Erstberuf, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstzulassung sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden auf ihren Antrag für die Dauer von zwei Jahren seit ihrer Zulassung vom Jahresbeitrag befreit.

Dasselbe gilt für Mitglieder während Mutterschutz und Elternzeit.

§ 4

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Er ist jederzeit zulässig; die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages für das laufende Kalenderjahr wird durch den Austritt nicht berührt.

In Ehren aus der Anwaltschaft ausgeschiedene Mitglieder können bis zu ihrem Tode Mitglieder des Vereins bleiben.

Der Fortbestand der Mitgliedschaft bleibt unberührt, wenn ein Mitglied nicht mehr seine Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 BRAO und auch keine Zweigstelle mehr im Landgerichtsbezirk Koblenz unterhält.

Mitglieder sind mit Beginn des Folgejahres von der Beitragspflicht befreit, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 35 Jahre Mitglied eines Anwaltvereins im DAV gewesen sind.

§ 5

Wer seinen Jahresbeitrag trotz **dreimaliger schriftlicher** Mahnung nicht bis zum 1. Juli entrichtet hat, scheidet damit von selbst aus dem Verein aus, unbeschadet der Verpflichtung der Nachzahlung des Beitrages.

§ 6

Ein Wiedereintritt der nach §§ 5 und 6 ausgeschiedenen Mitglieder ist nur mit Zustimmung des Vorstandes nach Zahlung des für das Jahr des Ausscheidens fällig gewordenen Beitrages zulässig. Gegen den die Zustimmung versagenden Beschluss des Vorstandes findet binnen **zwei Wochen** nach Erhalt die Berufung an die Mitgliederversammlung statt, welche mit einfacher Mehrheit die Wiederaufnahme bewilligen kann.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vereinsorgane sind
der Vorstand
und
die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Auf eine möglichst umfassende Repräsentanz der Vereinsmitglieder aus allen im Vereinsgebiet befindlichen Amtsgerichtsbezirken sollte geachtet werden.

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, falls erforderlich durch Stichwahl, und die übrigen Vorstandsmitglieder in einem gemeinsamen Wahlvorgang aufgrund einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 10

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt **2 Jahre**; sie verlängert sich bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstandes.

Falls der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, ist eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen Ersatzwahlen vorzunehmen hat.

§ 11

Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich und bestimmt insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12

Der Vorstand vertritt den Verein bei allen dazu geeigneten Veranlassungen.

Er besorgt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er beruft die Mitgliederversammlung, führt ihre Beschlüsse aus.

Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die laufenden gemeinschaftlichen Ausgaben und über Unterstützungen, soweit sie aus den Einnahmen des laufenden Jahres gedeckt werden können. Der Vorstand hat auch die Aufsicht über die Vereinsbücherei.

Zu Ausgaben aus dem Grundstock des Vereinsvermögens ist stets die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Er nimmt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes eine Niederschrift auf, welche der Vorsitzende und ein Beisitzer unterzeichnen.

§ 13

Der Vorstand wacht darüber, dass die Mitglieder ein ehrenhaftes und der Würde des Anwaltsstandes entsprechendes Verhalten beobachten sowie die Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins innehalten.

Er schlichtet nach Möglichkeit Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, auch zwischen Mitgliedern und Dritten, wenn letztere ihn darum angehen oder damit einverstanden sind.

§ 14

Erfährt der Vorstand von Verstößen oder wird er um Entscheidung von Streitigkeiten angegangen, so fordert er das Mitglied unter Mitteilung des Tatbestandes oder der eingegangenen Beschwerde zur Äußerung binnen einer angemessenen Frist auf. Äußert sich das Mitglied auf die Aufforderung nicht, so wird die Aufforderung einmal wiederholt unter Gewährung einer Nachfrist.

§ 15

Nach Eingang der Äußerung oder Ablauf der Nachfrist entscheidet der Vorstand nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen und benachrichtigt das Mitglied von der Entscheidung durch Einschreibebrief gegen Rückschein.

Stellt der Vorstand einen Verstoß gegen Ehre oder Würde des Standes oder die Mitgliedspflichten fest, so kann er

- a) eine Ermahnung erteilen,
- b) eine Rüge erteilen,
- c) den Ausschluss des Mitglieds auf höchstens 6 Monate beschließen,
- d) den Ausschluss des Mitglieds auf unbestimmte Zeit beschließen.

§ 16

Erachtet der Vereinsvorstand das Einschreiten des Vorstands der Anwaltskammer für geboten, so erstattet er Anzeige.

§ 17

Dem Mitglied steht gegen die Entscheidungen des Vorstandes die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, welche in geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Wenn der Vorstand auf Ausschluss auf unbestimmte Zeit erkannt hatte, ist zur Bestätigung seines Beschlusses 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

In allen Fällen kann die Versammlung anstatt der vom Vorstand erkannten Strafe eine mildere nach § 16 festsetzen.

§ 18

Über die Wiederaufnahme eines auf unbestimmte Zeit ausgeschlossenen Mitglieds beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit in geheimer schriftlicher Abstimmung.

Der Antrag auf Wiederaufnahme kann nicht vor Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 19

Die Jahresversammlung soll gegen Schluss des Geschäftsjahres stattfinden, spätestens bis 1.4. des folgenden Jahres.

Tag, Ort und Tagesordnung zeigt der Vorstand den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich an.

Der Vorstand erstattet Bericht und legt Rechnung ab.

Anträge zur Jahresversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen und von diesem, wenn nötig, nachträglich ebenso wie die Tagesordnung bekanntzumachen.

§ 20

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es auf schriftlich begründetes Verlangen von 15 Mitgliedern binnen zwei Wochen.

Tag, Ort und Tagesordnung zeigt der Vorstand den Mitgliedern drei Tage vorher schriftlich an.

§ 21

Die ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Es entscheidet, außer im Falle des § 18 Abs. 3 und § 19 die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; auf Anträge betreffend Änderung der Satzung muss bei der Einladung der Mitglieder hingewiesen werden.

§ 22

Die Mitgliederversammlung beschließt über außergewöhnliche Ausgaben und über Unterstützungen über den Rahmen des § 13 Satz 4 hinaus. Sie kann außergewöhnliche Umlagen beschließen.

§ 23

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von dem ältesten der anwesenden Vorstandsmitglieder unterschrieben wird.